

ZH_OBERGERICHT RT200189 vom 30. Juni 2021

ZH Obergericht, 2021-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200189

FR: ZH_OBERGERICHT RT200189 du 30 juin 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RT200189 del 30 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Vorgeschichte

E. 1.1

Die Gesuchstellerin ersucht in vorliegendem Beschwerdeverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands (Urk. 42 S. 3 f.). Da die Parteien rechtskräftig geschieden sind (vgl. Urk. 26 S. 4, "Scheidungsurteil", Dispositivziffer 1 i.V.m. S. 8, "[Berufungsanträge] der Beklagten [...] in der Hauptsache", Ziffer 1 e contrario), stellt sich die Frage nach einem Prozesskostenvorschuss nicht.

E. 1.1.1

Im Falle einer Prozessstandschaft führt ein Dritter einen Prozess in eigenem Namen über ein bestimmtes Recht oder Rechtsverhältnis, ist aber gleichzeitig nicht der materiell berechnete Rechtsträger; Sachlegitimation und Prozessführungsbefugnis fallen mithin auseinander. Diese Befugnis ist nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen zulässig, gewillkürte Prozessstandschaft ist dem schweizerischen Verfahrensrecht fremd (ZK ZPO-Zürcher, Art. 59 N 68).

E. 1.1.2

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung und auch die neuere Lehre qualifizieren die Prozessstandschaft als Prozessvoraussetzung im Sinne von Art. 59 ZPO (BGE 144 III 552 E. 4.1.2; BK ZPO-Zingg, Art. 59 N 60 f.; KUKO ZPO-Domej, Art. 67 N 21; ZK ZPO-Zürcher, Art. 59 N 67–69), die von Amtes wegen zu prüfen ist (Art. 60 ZPO). Dies entbindet die beschwerdeführende Partei jedoch nicht davon, ihre Rüge entsprechend zu begründen (vgl. BGer 5A_476/2015 vom 11. Januar 2016, E. 3). Prozessvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Urteilsfällung vorliegen (BGE 140 III 159 E. 4.2.4; BGE 133 III 539 E. 4.3; BGE 127 III 41 E. 4). Fehlt einer Partei diese Prozessführungsbefugnis, oder fällt sie als Prozessvoraussetzung nachträglich und dauerhaft weg, so ist ein Nichteintretensscheid zu fällen (BSK ZPO-Gehri, Art. 59 N 3 f.; ZK ZPO-Zürcher, Art. 59 N 69). Das Vorhandensein von Prozessvoraussetzungen ist auch im Rechtsöffnungsverfahren von Amtes wegen zu berücksichtigen (Art. 1 lit. c i.V.m. Art. 60 ZPO).

E. 1.2

Die um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersuchende Partei hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse vollständig darzulegen und soweit möglich zu belegen (Art. 119 Abs. 2 ZPO). Sie hat ihre Mittellosigkeit glaubhaft zu machen (BK ZPO-Bühler, Art. 119 N 38). Legt eine Partei ihre finanzielle Situation nicht von sich aus schlüssig dar, obwohl sie um diese Obliegenheit weiss oder wissen muss, kann ihr Gesuch

ohne vorgängige Ausübung der gerichtlichen Fra- gepflicht wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht abgewiesen werden. Das gilt insbesondere (aber nicht nur) bei anwaltlich vertretenen Parteien, denen das Wis- sen ihres Rechtsvertreters anzurechnen ist und die deshalb nicht als prozessual unbeholfen gelten können (vgl. BGer 4D_69/2016 vom 28. November 2016, E. 5.4.3 m.w.H.; BGer 5A_62/2016 vom 17. Oktober 2016, E. 5.3).

- 23 -

E. 1.2.1

Nach Art. 80 Abs. 1 SchKG kann der Gläubiger beim Gericht die Aufhebung des Rechtsvorschlags (definitive Rechtsöffnung) verlangen, wenn die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid beruht. Vollstreckbar und damit als definitiver Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 1 SchKG geeignet ist ein gerichtliches Urteil nach Art. 336 Abs. 1 lit. a und b ZPO, wenn es entweder

- 8 - rechtskräftig ist und das Gericht die Vollstreckung nicht aufgeschoben hat (Art. 325 Abs. 1 und 331 Abs. 2 ZPO) oder wenn es noch nicht rechtskräftig ist, jedoch die vorzeitige Vollstreckung bewilligt worden ist (Art. 315 Abs. 2 ZPO; zum Ganzen BGer 5D_213/2013 vom 23.1.2014, E. 4.3; Bemerkungen F. Bastons Bulletti in ZPO Online, Newsletter vom 12.02.2014). Anhand des gerichtlichen Entscheids hat das Rechtsöffnungsgericht zu prüfen, ob die im Urteil genannten Personen des Gläubigers und des Schuldners mit dem Betreuungsgläubiger und dem Betreuungsschuldner identisch sind und ob sich die in Betreuung gesetzte Forderung aus dem vorgelegten gerichtlichen Ent- scheid ergibt. Dabei hat das Gericht weder über den materiellen Bestand der For- derung zu befinden noch sich mit der materiellen Richtigkeit des Urteils zu befas- sen (BGE 142 III 178 E. 3.1; BGE 138 III 583 E. 6.1.1; BGE 135 III 315 E. 2.3; BGE 134 III 656 E. 5.3.2; Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 169).

E. 1.2.2

Bei der Prüfung, ob der auf dem Rechtsöffnungstitel ausgewiesene Gläubi- ger mit dem Betreuungsgläubiger übereinstimmt, legt das Bundesgericht im Rechtsöffnungsverfahren für Unterhaltsbeiträge den folgenden materiell- und pro- zessrechtlichen Hintergrund zugrunde, vor welchem das als Rechtsöffnungstitel vorgelegte Urteil zu lesen ist (vgl. BGE 142 III 78 E. 3.2): Gemäss Art. 289 Abs. 1 ZGB ist das Kind Gläubiger des Kindesunterhaltsan- spruchs, wobei das minderjährige Kind in wirtschaftlichen Belangen durch den In- haber der elterlichen Sorge vertreten wird, weshalb sein Anspruch während der Minderjährigkeit durch Leistung an den gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) zu erfüllen ist (BGE 142 III 78 E. 3.2; BSK ZGB I-Fountoulakis/Breitschmid/Kamp, Art. 289 ZGB N 4 und 7). Zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs ist nach Art. 279 Abs. 1 ZGB das Kind aktivlegitimiert, wobei der gesetzliche Vertreter für das minderjährige Kind handelt, solange dieses noch nicht prozessfähig ist (Art. 304 Abs. 1 ZGB).

E. 1.2.3

Das Bundesgericht hat in Nachachtung des prozessstandschaftlichen Lega- litätsprinzips (oben E. 1.1.1) dem Inhaber der elterlichen Sorge gestützt auf Art. 318 Abs. 1 ZGB die Befugnis zuerkannt, die Rechte des unmündigen Kindes

- 9 - in vermögensrechtlichen Angelegenheiten (insbesondere betreffend Unterhalts- beiträge) vor dem Gericht – d.h. auch in einem Rechtsöffnungsverfahren – in ei- genem Namen geltend zu machen. Diese Befugnis setzt das Bestehen der elterli- chen Sorge voraus

und endet mit der Volljährigkeit des Kindes (Art. 296 ff. i.V.m. Art. 14 ZGB; BGE 142 III 78 E. 3.2 m.w.H.) oder auch mit der vollständigen Übertragung der elterlichen Sorge (vgl. Art. 298 Abs. 1 ZGB). Diese vom Bundesgericht geschaffene Ausdehnung der Figur der Prozessstandschaft ist verschiedentlich kritisiert worden (vgl. OGer ZH LZ160005 vom 23.12.2016, E. 2.c; KUKO ZPO-Domej, Art. 67 N 27; Zogg, Das Kind im familienrechtlichen Zivilprozess, FamPra 2017, S. 404 ff., S. 407 f.; Christophe A. Herzig, Prozessstandschaft im Kindesunterhaltsrecht - quo vadis?, in: Kaleidoskop des Familien- und Erbrechts, Liber amicarum für Alexandra Rumo-Jungo, 2014, S. 147 ff., insbesondere S. 161 ff.). Da diese Vorbehalte jedoch für den Entscheid nicht wesentlich sind, erübrigt sich eine Befassung damit. Den nachfolgenden Erwägungen kann mithin unterstellt werden, dass die Gesuchstellerin – bei bestehender elterlicher Sorge – gestützt auf Art. 318 Abs. 1 ZGB grundsätzlich über die Prozessführungsbefugnis verfüge. 2.

Vorbemerkung

E. 1.3

Zur Begründung ihres Armenrechtsgesuches legt die Gesuchstellerin keinerlei Belege zu den Akten, noch verweist sie auf bereits erfolgte Eingaben. Bereits im Berufungsverfahren vor dem Obergericht in Bezug auf elterliches Sorgerecht und Obhut wurde der Gesuchstellerin unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht und die zur Prüfung benötigten Unterlagen vorgehalten (vgl. OGer ZH LC190025 vom 03.07.2020, E. 9.5.4), dass sie (zum wiederholten Male, vgl. E. 9.3.1) der Obliegenheit nach Art. 119 Abs. 2 ZPO nicht nachgekommen sei. Demnach erübrigt es sich, die durchaus prozesserfahrene Gesuchstellerin vor dem Entscheid nochmals auf die zur Beurteilung ihres Gesuches erforderlichen Angaben hinzuweisen (vgl. ZK ZPO-Emmel, Art. 119 N 7). Folglich ist ihr Gesuch abzulehnen; die Mittellosigkeit ergibt sich auch keineswegs offensichtlich aus den Akten.

- 24 - Es wird beschlossen:

E. 2

Verfahrensmaxime Das Rechtsöffnungsverfahren unterliegt mit Bezug auf die Feststellung des Sachverhalts der Verhandlungsmaxime (Art. 55 i.V.m. Art. 255 ZPO e contrario; ZR 117 [2018] Nr. 42, E. 3.3.3; OGer ZH RT170171 vom 27.11.2017, E. 3.2.2). Es ist demnach Sache der Parteien, dem Gericht das für die Rechtsanwendung relevante Tatsachenfundament zu präsentieren, d.h. den entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu behaupten und die Beweismittel für ihre tatsächlichen Behauptungen anzugeben. Das Gericht darf seinem Entscheid nur behauptete (und unbestritten gebliebene oder bewiesene) Tatsachen zugrunde legen. Die Verhandlungsmaxime gilt selbst dann, wenn es sich um Forderungen handelt, die im Rahmen der Untersuchungsmaxime zustande gekommen sind. Begründet wird dies unter anderem damit, dass das Gericht nicht nach Rechtstiteln oder Einwendungen des Pflichtigen zu forschen hat (Mani, Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Zürich 2016, S. 209 N 374 m.w.H.).

E. 2.1

Ausgangsgemäss werden sowohl die Gesuchstellerin als auch der Gesuchsgegner für das Beschwerdeverfahren kosten- und entschädigungspflichtig

- 22 - (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Die Gerichtsgebühr ist ausgehend von einem Rechtsmittelstreitwert von Fr. 28'025.– sowie in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV

SchKG auf Fr. 750.– festzusetzen und aufgrund teilweisen Obsiegens gleich wie im erstinstanzlichen Verfahren der Gesuchstellerin zu 9/10 und dem Gesuchsgegner zu 1/10 aufzuerlegen.

E. 2.2

Unter Berücksichtigung des Streitwerts des Beschwerdeverfahrens von Fr. 28'025.– sowie von § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 9 und § 13 Abs. 1 und 2 Anw- GebV rechtfertigt es sich, die Gesuchstellerin zur Bezahlung einer reduzierten Parteientschädigung von Fr. 2'000.– (inkl. 7.7 % Mehrwertsteuer) zu verpflichten. V. Unentgeltliche Rechtspflege

E. 2.3

Mit zunächst unbegründetem (Urk. 33) und hernach begründetem Ent- scheid vom 21. August 2020 trat die Vorinstanz nicht auf das Rechtsöffnungsbe- gehren ein (Urk. 40 = Urk. 44 Dispositiv-Ziffer 1 S. 8; für den detaillierten Pro- zessverlauf vgl. E. 1 S. 2 f.). Die Spruchgebühr von Fr. 500.– wurde der Gesuch- stellerin auferlegt und diese ausserdem dazu verpflichtet, dem Gesuchsgegner eine Parteientschädigung von Fr. 2'584.80 (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen (Urk. 44 Dispositiv-Ziffern 2 und 4 S. 8).

E. 2.4

Gegen den vorinstanzlichen Entscheid erhob die Gesuchstellerin mit Ein- gabe vom 23. November 2020 fristgerecht (Urk. 43) Beschwerde mit den folgen- den Anträgen (vgl. Urk. 42 S. 3 i.V.m. Urk. 1 S. 2; sinngemäss):

- 4 - 1. Es sei das Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Bülach vom 21. August 2020 (EB200152-C) aufzuhe- ben und der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungs- amtes Bülach (Zahlungsbefehl vom 24. Juni 2019) für den Betrag von Fr. 28'025.– zuzüglich Zins von 5 % seit dem 20. Juni 2019 sowie die Betreuungskosten (einstweilen Fr. 103.30) definitive Rechtsöffnung zu gewähren.

E. 2.5

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–41). Dem Ge- suchsgegner wurde mit Verfügung vom 7. Januar 2021 (Urk. 47/1) die Beschwer- deschrift mitsamt Beilage zugestellt und Frist zur Beschwerdeantwort angesetzt. Die fristwährend (vgl. Urk. 47/2) erstattete Beschwerdeantwort mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde und Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils datiert vom 14. Januar 2021 (Urk. 48). Sie wurde der Gesuchstellerin mit Verfügung vom 18. Januar 2021 (Urk. 51) mitsamt Beilagen (Urk. 50/1–4) zur Kenntnisnahme zu- gestellt. Weitere prozessuale Anordnungen oder Eingaben sind nicht erfolgt. Das Verfahren ist spruchreif. II. Prozessuales 1. Kognition und Rügepflicht

E. 3

Dezember 2020, Dispositiv-Ziffer. 1); in der offenbar nach wie vor am Bundes-

- 13 - gericht anhängigen Hauptsache (Scheidungsverfahren) ist, soweit ersichtlich, noch kein Entscheid ergangen (vgl. Urk. 48 Rz. 13). Damit steht fest, dass die an das elterliche Sorgerecht gekoppelte Prozessführungsbefugnis der Gesuchstelle- rin für die Kindesunterhaltsbeiträge von C._____ infolge verbindlicher Umteilung der Sorge- und Obhutsberechtigung am 3. Juli 2020 und damit nach Einreichen des Rechtsöffnungsbegehrens vom 6. März 2020 weggefallen ist. Damit geht auch die Rüge der Gesuchstellerin fehl, wonach der Entscheid hin- sichtlich der elterlichen Sorge nicht

endgültig bzw. vollstreckbar sei (vgl. Urk. 42 S. 2).

E. 3.1

Die Gesuchstellerin erhob sowohl das Betreibungsbegehren vom 20. Juni 2019 (vgl. Urk. 4/7 S. 2), als auch das Rechtsöffnungsbegehren vom 6. März 2020 (Urk. 1) hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge für C._____ in eigenem Namen. Als Rechtsöffnungstitel für den Kindesunterhalt legte die Gesuchstellerin den Entscheid des Obergerichts vom 8. Dezember 2017 (Geschäfts-Nr. LE170035-O; Urk. 4/3) ins Recht. Dessen Dispositiv-Ziffer 1 lautet wie folgt: "Der Kläger wird [...] verpflichtet, für die Tochter C._____, geboren am tt.mm.2011, ab 1. Januar 2017 monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'340.–, davon Fr. 506.– Barunterhalt und Fr. 834.– Betreuungsunterhalt, zu bezahlen. [...]. Die Unterhaltsbeiträge sind jeweils auf den Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen an die Beklagte, solange das Kind in deren Haushalt lebt, keine selbständigen Ansprüche gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gegen den Kläger stellt und keine andere Zahlstelle bezeichnet." Ist die Sorgerechtsbefugnis für die Gesuchstellerin weggefallen, fällt damit auch die Prozessführungsbefugnis als Prozessvoraussetzung weg. Entscheidende Fragestellung ist somit, ob und allenfalls zu welchem Zeitpunkt dem Gesuchs-

- 11 - gegner die alleinige elterliche Sorge und Obhut übertragen worden und die Gesuchstellerin damit nicht mehr sorgeberechtigt ist.

E. 3.2

Die vorinstanzlichen rechtlichen Ausführungen zur aufschiebenden Wirkung bei der Berufung gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (vgl. Art. 315 Abs. 4 lit. b ZPO) und im Verfahren vor dem Bundesgericht (vgl. Art. 103 BGG) sind grundsätzlich zutreffend und es kann darauf verwiesen werden (vgl. Urk. 44 E. 3.7 S. 5 f.). Nach Auffassung der Vorinstanz war die Gesuchstellerin bereits im Zeitpunkt der Einreichung des Rechtsöffnungsbegehrens am 6. März 2020 nicht mehr sorge- und obhutsberechtigt gewesen. So habe sie nicht geltend gemacht, dass ihrer Berufung gegen den erstinstanzlichen Massnahmenentscheid vom 2. Juli 2019 von Seiten des Obergerichts die aufschiebende Wirkung erteilt worden sei (Urk. 44 E. 3.8 S. 6; vgl. BGer 5A_754/2013 vom 4. Februar 2014, E. 2.3). Damit sei der Übergang der elterlichen Sorge und Obhut bereits mit dem vorsorglichen Massnahmenentscheid verbindlich geworden und die Gesuchstellerin vor diesem Hintergrund nicht mehr befugt gewesen, im Rechtsöffnungsverfahren in eigenem Namen Unterhaltsbeiträge für C._____ einzufordern. Ob für die Beurteilung der Prozessstandschaft nur die Vollstreckbarkeit oder das Eintreten der Rechtskraft zu prüfen sei, konnte nach Auffassung der Vorinstanz offen gelassen werden, da die Gesuchstellerin spätestens mit dem den vorinstanzlichen Entscheid bestätigenden obergerichtlichen Entscheid vom 3. Juli 2020 und damit im Urteilszeitpunkt nicht mehr über die Prozessführungsbefugnis verfügt habe. So habe die Gesuchstellerin nicht geltend gemacht, eine Beschwerde an das Bundesgericht erhoben zu haben, womit sie auch nicht behaupten könne, dass einer solchen die aufschiebende Wirkung erteilt worden sei. In der Folge trat die Vorinstanz wegen fehlenden Prozessvoraussetzungen nicht auf das Rechtsöffnungsbegehren ein (zum Ganzen Urk. 44 E. 3.7–3.9 S. 5 ff.).

E. 3.2.1

Dass die Vorinstanz für die Beurteilung der Prozessführungsbefugnis auf den Zeitpunkt der Umteilung des elterlichen Sorgerechts im vorsorglichen Mass-

- 12 - nahmenverfahren und nicht in der Hauptsache (Scheidungsverfahren) abstellte, ist nicht weiter zu beanstanden (vgl. Urk. 44 E. 3.8 S. 6). Der Berufung gegen erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nach Art. 315 Abs. 4 lit. b ZPO kommt von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zu, vielmehr bedarf es einer entsprechenden Verfügung des Obergerichts (vgl. BGer 5A_754/2013 vom 4. Februar 2014, E. 2.3). Die sofortige Wirksamkeit für vorsorgliche Massnahmenentscheide entspricht deren Grundkonzeption. Nach klärender Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Berufung bei den vorsorglichen Massnahmen ein ordentliches Rechtsmittel, welches die formelle Rechtskraft aufschiebt; die aufschiebende Wirkung bezieht sich einzig auf die Vollstreckbarkeit (BGE 139 III 486 E. 3). Die aufschiebende Wirkung perpetuiert gewissermassen den Vorzustand, d.h. das streitige Rechtsverhältnis verbleibt in einem Schwebezustand; von begünstigenden Anordnungen kann (noch) noch kein Gebrauch gemacht werden, belastenden Anordnungen ist (vorläufig) keine Folge zu leisten (vgl. Nicolas von Werdt, Stämpflis Handkommentar, BGG, Art. 103 N 2).

E. 3.2.2

Dem bei den vorinstanzlichen Akten liegenden (Urk. 26) und der Vorinstanz bekannten (vgl. Urk. 44 E. 1 S. 3) Entscheid des Obergerichts vom 3. Juli 2020 lässt sich ohne Weiteres entnehmen, dass der Berufung gegen den vorsorglichen Massnahmenentscheid in Bezug auf Sorgerecht und Obhut (superprovisorisch) die aufschiebende Wirkung erteilt worden war (vgl. Urk. 26 E. 1.8.2). Damit erweist sich die vorinstanzliche Erwägung, dass die Umteilung der elterlichen Sorge bereits am 2. Juli 2019 verbindlich geworden sei (vgl. Urk. 44 E. 3.8 S. 6), als unzutreffend. Mit Verfügung vom 31. August 2020 lehnte das Bundesgericht das Begehren der Gesuchstellerin um Erteilung der aufschiebenden Wirkung in deren Beschwerde gegen den obergerichtlichen Massnahmenentscheid vom 3. Juli 2020 ab (Urk. 50/3, Dispositiv-Ziffer 1). Mit Urteil vom 3. Dezember 2020 wurde auch die Beschwerde der Gesuchstellerin gegen den obergerichtlichen Entscheid vom

E. 3.3

In den weiteren Erwägungen ist zu beurteilen, wie sich eine ursprünglich vorhandene und (erst) im laufenden Prozess entfallene Prozessführungsbefugnis prozessual auf die Geltendmachung von Kindesunterhaltsbeiträgen auswirkt. Im Zusammenhang mit dem Untergang des Sorgerechts infolge Volljährigkeit (vgl. Art. 296 ZGB), hat das Bundesgericht entschieden, dass der vormalige Inhaber der elterlichen Sorge mit Zustimmung des im Prozess volljährig gewordenen Kindes, weiterhin für dieses als Prozessstandschafter handeln kann. Es entspreche nicht dem Willen des Gesetzgebers, dass das volljährige Kind gegen seinen eigenen Elternteil selbstständig eine Unterhaltsklage anstrengen müsse (BGE 129 III 55 E. 3.1.4 f.). Für die Konstellation, dass die Prozessführungsbefugnis in einem laufenden (Rechtsöffnungs-)Verfahren infolge Umteilung des elterlichen Sorgerechts weggefallen ist, liegt soweit ersichtlich keine bundesgerichtliche Rechtsprechung vor. Da aber in Art. 318 Abs. 1 ZGB, aus dem das Bundesgericht die Prozessführungsbefugnis ableitet, das elterliche Sorgerecht Anknüpfungspunkt für den Bestand der Prozessstandschaft ist («[...] solange ihnen die elterliche Sorge zusteht [...]»), erweist sich als unerheblich, aus welchem Anlass (Umteilung, Volljährigkeit, Entzug etc.) das Sorgerecht nicht mehr besteht. Insofern kann die obgenannte bundesgerichtliche Rechtsprechung auch hier herangezogen werden.

E. 3.3.1

Die Vorinstanz hielt im Sinne einer Eventualbegründung fest, dass auch in der von der Gesuchstellerin erwähnten Konstellation (Eintritt der Volljährigkeit während des Verfahrens), nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Zustimmung von C._____ erforderlich gewesen wäre, was aber umständehalber von vorneherein ausgeschlossen gewesen sei. Umso weniger könne demnach in der zu beurteilenden Konstellation bei Wegfall der elterlichen Sorge die Prozessführungsbefugnis weiterbestehen (vgl. Urk. 44 E. 3.10 S. 7). Die Gesuchstellerin rügt sinngemäss, es sei ihr nichts anderes übrig geblieben, als alleine für den Unterhalt der Kinder aufzukommen und die entsprechenden Beitragsforderungen seien daher auf sie übergegangen, weshalb sie auch berechtigt sei, diese in eigenem Namen geltend zu machen. Denn C._____ sei unter ihrer Obhut und hierfür habe sie ihr Pensum reduzieren müssen (Urk. 42 S. 2).

E. 3.3.2

Dem ist nicht so. Sollte ein solcher Forderungsübergang tatsächlich stattgefunden haben, würde die Forderung der Beschwerdegegnerin nicht mehr alleine auf dem Scheidungsurteil, sondern auch auf einem anderen Rechtsgrund beruhen. Damit fehlte es der Beschwerdegegnerin aber an einem zusammengesetzten Rechtsöffnungstitel und es könnte keine Rechtsöffnung erteilt werden (vgl. OGer ZH RT140108 vom 10.11.2014, E. 5.2.1 mit Verweis auf BGer 5P.313/1988 vom

E. 3.3.3

Zwar ist durchaus denkbar, dass der Gesuchstellerin für den Unterhalt von C._____ Kosten entstanden sind, die sie nunmehr gestützt auf den hier ins Recht gelegten Rechtsöffnungstitel ohne Zustimmung ihrer Tochter nicht mehr erhältlich machen kann. Aufgrund der offensichtlichen elterlichen Interessenkonflikte wäre dannzumal zu prüfen, inwieweit hinsichtlich Eintreibung der Unterhaltsforderungen die entsprechenden Befugnisse der Eltern entfielen und ein Beistand einzusetzen wäre (vgl. Art. 306 Abs. 2 und 3 ZGB). Diese Fragestellung ist jedoch nicht Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens.

E. 3.3.4

Vor dem Hintergrund des erwähnten BGE 142 III E. 3.3 auch nicht behelflich ist der von der Gesuchstellerin vor der Vorinstanz beigebrachte Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau, welcher die Aktivlegitimation des (ehemaligen) gesetzlichen Vertreters mit Bezug auf Kinderalimente, die den Zeitraum vor der Mündigkeit des Kindes betreffen, aber nach Eintritt der Mündigkeit in Betreuung gesetzt werden, bejahte (vgl. Urk. 28 S. 1 mit Verweis auf OGer TG vom

E. 3.4

Der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid ist in Bezug auf das Rechtsöffnungsbegehren für die Unterhaltsbeiträge vom Februar 2017 bis Juni 2019 von insgesamt Fr. 25'595.– nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen. Da die Vorinstanz zu Recht nicht auf das Rechtsöffnungsgesuch der Gesuchstellerin eingetreten ist, sind weitere Rügen der Gesuchstellerin nicht zu prüfen.

- 16 - 4. Vorinstanzlicher Nichteintretensentscheid betreffend Parteientschädigung 4.1. In ihrem Rechtsöffnungsbegehren ersuchte die Gesuchstellerin nicht nur um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung für Kindesunterhaltsbeiträge, sondern auch für die ihr persönlich

mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Dezember 2017 zugesprochene (reduzierte) Parteientschädigung von Fr. 2'430.– (Urk. 4/3 Dispositiv-Ziffer 6). Damit stellen sich die Fragen rund um die Prozessstandschaft in diesem Zusammenhang nicht. 4.2. Vor der Vorinstanz bemängelte der Gesuchsgegner in seiner Stellungnahme zum Rechtsöffnungsbegehren, dass das Urteil des Obergerichts vom 8. Dezember 2017 nicht als definitiver Rechtsöffnungstitel für die in Betreuung gesetzte Parteientschädigung taue, weil die Gesuchstellerin dem Entscheid keine Vollstreckbarkeitsbescheinigung beigelegt habe; eine natürliche Vermutung zugunsten der Vollstreckbarkeit existiere nicht (Urk. 13 Rz. 9 ff.). Diesbezüglich nahm die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 15. Juni 2020 Stellung und führte aus, dass es Treu und Glauben widerspreche, aufgrund einer weder vorhandenen noch benötigten Vollstreckbarkeitsbescheinigung die Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs zu verlangen und gleichzeitig nicht geltend zu machen, dass das fragliche Urteil nicht rechtskräftig sei sowie die Abänderung des scheinbar nicht vollstreckbaren Entscheids zu verlangen. Die Vollstreckbarkeit ergebe sich zweifelsfrei (Urk. 18 lit. B S. 2). In seiner Beschwerdeantwort hält der Gesuchsgegner zwar daran fest, dass das Rechtsöffnungsbegehren hinsichtlich der Parteientschädigung abzuweisen sei, begründet dies aber nunmehr damit, dass die Identität zwischen der Forderung auf dem Zahlungsbefehl und dem Rechtsöffnungsbegehren unklar sei. Aufgrund der zahlreichen, teilweise parallel geführten Verfahren sei es für ihn schlichtweg nicht nachvollziehbar, welche Parteientschädigung aus welchem Verfahren die Gesuchstellerin in Betreuung gesetzt habe (Urk. 48 Rz. 26 ff.). 4.2.1. Das Rechtsöffnungsgericht hat von Amtes wegen zu prüfen, ob ein gültiger Rechtsöffnungstitel in Form einer Urkunde vorliegt (BSK SchKG I-Staehelin,

- 17 - Art. 84 N 50, N 53 und N 135; Stücheli, a.a.O., S. 164 und S. 165). Gegen den Entscheid darf kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung zur Verfügung stehen. Soweit ein Entscheid vollstreckbar ist, wird dies in der Regel durch eine entsprechende Bescheinigung ausgewiesen. Aus dieser Bescheinigung soll zweifelsfrei hervorgehen, dass gegen den Entscheid kein ordentliches Rechtsmittel mehr möglich ist. Nicht erforderlich ist, dass der Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist (zum Ganzen Stücheli, a.a.O., S. 224 ff.). 4.2.2. Wie der Gesuchsgegner selbst zutreffend festhielt, ist die Erteilung der Rechtsöffnung auch dann zulässig, wenn aus den Akten die Vollstreckbarkeit zweifelsfrei hervorgeht (Urk. 13 Rz. 12). Die im Rechtsöffnungstitel festgelegte reduzierte Parteientschädigung (oben E. I.1.1) wurde aufgrund des Verfahrensausganges (Art. 95 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 106 ZPO) dem Gesuchsgegner auferlegt (Urk. 4/3 D.2 S. 31). Verfahrensgegenstand war ausschliesslich die Abänderung von Unterhaltsverpflichtungen (vgl. Urk. 4/3 "Rechtsbegehren des Klägers" Ziff. 1 S. 7). Aus den Akten ergibt sich soweit ersichtlich nicht, dass dieser Entscheid angefochten wurde. Jedoch wird aus diesen ersichtlich, dass der Gesuchsgegner mit vorsorglichem Massnahmen-gesuch vom 8. Januar 2018 innerhalb des Scheidungsverfahrens vor dem Bezirksgericht Bülach (Geschäfts-Nr. FE170127-C) die Abänderung der im vorgelegten Rechtsöffnungstitel festgesetzten Unterhaltsbeiträge verlangte (Urk. 15/2 "Rechtsbegehren des Klägers vom 8. Januar 2018 [...]" Ziff. 1 S. 3). Wie auch die Gesuchstellerin zu Recht bemerkt (Urk. 18 lit. B S. 2), belegt dieses Vorgehen, dass der Rechtsöffnungstitel im Hinblick auf die Parteientschädigung rechtskräftig und auch vollstreckbar war, denn ohne Rechtsverbindlichkeit der Unterhaltsbeiträge (und damit vorliegend auch der Parteientschädigung) wäre auch ein Abänderungsgesuch hinfällig gewesen. Der Entscheid des Obergerichts vom 8. Dezember 2017 ist damit ein vollstreckbarer Rechtsöffnungstitel.

4.2.3. Unbehelflich ist auch die Pauschalbehauptung des Gesuchsgegners, dass für ihn nicht ersichtlich sei, welche Parteientschädigung in Betreuung gesetzt werde (vgl. Urk. 49 Rz. 26). Die Höhe der Parteientschädigung geht aus der Bei- lage zum Betreibungsbegehren (Urk. 4/7) hervor, weshalb dem Gesuchsgegner

- 18 - klar sein musste, auf welchen Prozess sich die Entschädigung bezieht. Soweit er- sichtlich wurden der Gesuchstellerin bisher anderweitig keine Parteientschädi- gungen zugesprochen und es ergibt sich auch nicht, was der Gesuchsgegner mit den "zahlreichen, teilweise parallellaufenden Verfahren zwischen den Parteien" meint (Urk. 48 Rz. 26). Denn auch bei den von ihm geführten Prozessen kann schwerlich von einer unübersichtlichen Situation in Bezug auf die gefällten Ent- scheidungen ausgegangen werden. Der Zusammenhang der Betreuung für die Partei- entschädigung mit jener für die Kindesunterhaltsbeiträge, die demselben Ent- scheid zuzuordnen sind, ist offensichtlich.

- 19 - 4.3. Die Vorinstanz trat auf das Rechtsöffnungsbegehren sowohl in Bezug auf die in Betreuung gesetzten Unterhaltsforderungen als auch die Parteientschädi- gung nicht ein (Urk. 44 Dispositiv-Ziffer 1 S. 8). Sie liess sich in ihren Erwägungen jedoch nicht weiter dazu vernehmen, weshalb sie in Bezug auf das Rechtsöff- nungsbegehren für die Parteientschädigung einen Nichteintretensentscheid fällte. Aus Art. 29 Abs. 2 BV (Anspruch auf rechtliches Gehör, siehe auch Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 53 Abs. 1 ZPO) folgt die Pflicht der Behörden und der Gerichte, ihre Entscheide zu begründen (BGE 134 I 88 E. 4.1; BGE 129 I 232 E. 3.2; BGE 126 I 97 E. 2b, je m.w.H.). Dieser Anspruch ist formeller Natur, seine Verletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 144 I

E. 7

Februar 1989, E. 1).

- 15 - In BGE 142 III 78 E. 3.3 hat das Bundesgericht diese Rechtsprechung bestätigt. Mit dem Wegfall des Sorgerechts der Gesuchstellerin ist die Prozessführungsbe- fugnis auch für sämtliche vor der Umteilung fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge erloschen. Es besteht keine rechtliche Grundlage, dass die Beschwerdeführerin als Prozessstandschafterin bei der Eintreibung der Unterhaltsbeiträge handeln könnte.

E. 9

September 2002 [BR.2002.60; RBOG 2002 Nr. 14], zitiert in SJZ 100 [2004] S. 190 f.).

E. 11

E. 5.3). 4.3.1. Insoweit die Vorinstanz ohne Begründung nicht auf das Rechtsöffnungsbe- gehren hinsichtlich die mit Entscheid des Obergerichts Zürich vom 8. Dezember 2017 (Urk. 4/3 Dispositiv-Ziffer 6) festgesetzte Parteientschädigung eingetreten ist, kam sie ihrer Begründungspflicht nicht nach. Somit ist die Beschwerde teilwei- se gutzuheissen. Gemäss Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO hebt die Rechtsmittelinstanz den Entscheid auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück, soweit sie die Beschwerde gutheisst. Sie kann jedoch auch selber neu entscheiden, sofern die Sache spruchreif ist (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO). Spruchreife liegt regelmässig dann vor, wenn die Beschwerdeinstanz ausschliess- lich Rechtsfragen zu entscheiden hat. Bejaht die Beschwerdeinstanz jedoch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, muss dies aufgrund der formellen Natur die- ses Anspruchs zur Rückweisung der Streitsache an die Vorinstanz führen, es sei denn, der Mangel könne

ausnahmsweise im Rechtsmittelverfahren geheilt werden (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 327 N 11 m.w.H.). 4.3.2. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist in Berufungsverfahren mit voller Kognitionsbefugnis selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Heilung des Mangels auszugehen, wenn die Rückweisung der Sache zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu

- 20 - unnötigen Verzögerungen führen würde, welche mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht vereinbar wäre (BGer 8C_305/2018 vom 23. Januar 2019, E. 2.1; BGE 142 II 218 E. 2.8.1 m.w.H.). Auch vorliegend ist von einer Rückweisung abzusehen. Die vorliegende Gehörverletzung steht nicht im Zusammenhang mit der Beschränkung von Ausübungsmöglichkeiten, sondern besteht darin, dass die Vorinstanz ihren Nichteintentsentscheid betreffend die Parteientschädigung nicht begründete. Eine Rückweisung würde zu einem formalistischen Leerlauf verkommen und zu unnötigen Verzögerungen führen. Auch der mit dieser Entscheidung beschwerte Gesuchsgegner konnte sowohl im vorinstanzlichen als auch im Rechtsmittelverfahren einlässlich Stellung nehmen (vgl. Urk. 13 Rz. 23 und Urk. 48 Rz. 26 ff.). Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, inwiefern ein sofortiger Entscheid den Parteien zum Nachteil gereichen würde. 4.3.3. Die Gesuchstellerin macht zusätzlich Zins zu 5 % seit dem 20. Juni 2019 für die Forderung von Fr. 2'430.– geltend. Die Gesuchstellerin hat den Gesuchsgegner letztmals am 22. Mai 2019 für ausstehende Zahlungen gemahnt (Urk. 4/6) und mit Schreiben vom 20. Juni 2019 das Betreibungsbegehren mit Zinsenlauf ab gleichentags zu 5 % gestellt (Urk. 4/7). Damit steht nicht nur die Höhe, sondern auch die Fälligkeit der Forderung fest. 4.3.4. Folglich ist der Gesuchstellerin in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes Bülach (Zahlungsbefehl vom 24. Juni 2019) für den Betrag von Fr. 2'430.– zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 20. Juni 2019 die definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Der vorinstanzliche Entscheid ist in dieser Hinsicht aufzuheben und es ist neu zu entscheiden (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO). Die von der Gesuchstellerin auch im Beschwerdeverfahren angebehrte Rechtsöffnung für die Betreibungskosten (Urk. 1 S. 2 i.V.m. Urk. 42 S. 3, "Meine Anträge", Punkt 1) in der Höhe von (einstweilen) Fr. 103.30 ist nach der Praxis des Obergericht nicht zu erteilen (ZR 108 Nr. 2). Die Betreibungskosten sind gemäss Art. 68 Abs. 2 SchKG von den Zahlungen des Schuldners die Betreibungskosten

- 21 - vorab zu erheben. Damit werden diese im Ergebnis zur Schuld geschlagen und sind vom Schuldner zusätzlich zum Betrag, welcher dem Gläubiger zugesprochen worden ist, zu bezahlen (BGer 5A_455/2012 vom 5. Dezember 2012, E. 3; OGer ZH RT180227 vom 08.05.2019, E. 8; OGer ZH RT180067 vom 06.07.2018, E. 4.3; OGer ZH RT180029 vom 06.03.2019, E. 3.3.4). IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.